

Die genaue Besichtigung der Leiche und ihrer Kleidung sowie die gründliche gerichtsmedizinische Untersuchung können sowohl am Ort der Exhumierung als auch in speziellen Räumen durchgeführt werden, in die der Sarg mit der Leiche unter Beachtung der erforderlichen Vorichtsmaßnahmen gebracht wird.

Nach der Besichtigung, Identifizierung und gerichtsmedizinischen Untersuchung kann die Leiche an der früheren Stelle beerdigt werden. In die Untersuchungsakte wird darüber ein entsprechender Vermerk eingetragen. Erfolgt die Exhumierung auf Grund des Verdachts, daß ein Giftmord stattgefunden hat, so müssen für die entsprechenden Laboruntersuchungen neben den Leichenteilen auch die Kleidungsstücke, die Bezüge und das Material des Sarges sowie etwa 1 kg Erde von allen Seiten bis zu einiger Entfernung vom Sarg entnommen werden, weil geprüft werden muß, ob die Giftstoffe nicht inzwischen in das umgebende Milieu gelangt sind.

Das gerichtsmedizinische Gutachten ist mit ausschlaggebend für die Einschätzung der Materialien, die bei den ersten Untersuchungshandlungen gesammelt wurden, und für die Aufstellung von Versionen zum verbrecherischen Geschehen. Aber auch das Gutachten des Sachverständigen muß mit den anderen Materialien der Sache verglichen und eingeschätzt werden. Erst nach kritischer Einschätzung der Gesamtheit aller gesammelten Beweise kann bestimmt werden, welche Versionen über die Todesart und die verbrecherischen Handlungen möglich und daher zu prüfen sind.

*Die Feststellung der Person des Getöteten.* Während der Besichtigung des Tatorts und sofort danach müssen Maßnahmen zur Feststellung der Person des Getöteten getroffen werden, weil davon oft die Klärung der anderen für die Sache wesentlichen Umstände abhängt.

Wenn die Leiche am Tatort nicht identifiziert werden konnte und sich bei ihr keine Dokumente befanden, die die Person des Getöteten ausweisen, oder wenn bezweifelt wird, daß die gefundenen Dokumente zu dem Ermordeten gehören, dann sind zwecks Identifizierung folgende Maßnahmen zu treffen.

In den ersten drei bis vier Tagen (solange bleibt das Aussehen der Leiche möglicherweise erhalten) muß die Leiche den Personen zur Identifizierung vorgelegt werden, die in dieser Zeit Anzeige über das Verschwinden von Verwandten, Bekannten oder Nachbarn erstattet haben. Manchmal müssen zur Identifizierung auch Angestellte aus öffentlichen Ämtern herangezogen werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit mit einem breiten Bevölkerungskreis in Berührung kommen (Angestellte des Dorfsowjets, der Post, der Miliz, von Hausverwaltungen und Internaten).